

REGLEMENT ÜBER DEN FORSCHUNGSFONDS

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

Art. 1 Grundsatz

Der SBK weist in seinem Organisationskapital einen freien Forschungsfonds aus.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung der Pflegeforschung durch die Ausrichtung von Beiträgen an Forschungsarbeiten von SBK-Mitgliedern, die ein Thema aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege behandeln.

² Damit verfolgt der SBK das Ziel, insbesondere die Forschungskompetenz der Pflegefachpersonen zu fördern und zur Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für die Gesundheits- und Krankenpflege beizutragen.

Art. 3 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Die Beiträge werden in Form von Stipendien oder zinslosen Darlehen ausgerichtet. Der Entscheid obliegt dem Zentralvorstand (nachfolgend ZV).

² Der ZV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den zu unterstützenden Themenbereich, die Bemessungsgrundlagen und das Verfahren.

Art. 4 Äufnung und Entnahmen

¹ Der Fonds wird - auf Beschluss der Delegiertenversammlung - durch Überschüsse aus der Jahresrechnung sowie durch Schenkungen, Legate u.dgl. ohne engere Zweckbindung geäufnet. Er kann auch durch einen Zuschlag auf den Mitgliederbeiträgen geäufnet werden.

² Der ZV ist befugt, die zur Ausrichtung der Beiträge nötigen Mittel der laufenden Rechnung des SBK zu entnehmen.

Art. 5 Auflösung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung derjenigen Teile, die nachgewiesenermassen durch Dritte dem Fonds übereignet wurden. Bei Wegfall des Zwecks sind die Mittel primär für einen vergleichbaren Zweck zu verwenden

² Das übrige Kapital verbleibt im Organisationskapital ohne weitere Zweckbindung.

Art. 6 Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2017 tritt dasselbe gleichentags in Kraft und wird das Reglement über den Forschungsfonds vom 12. Juni 2014 aufgehoben.